



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**31. Jahrgang**

**Potsdam, den 11. August 2020**

**Nummer 64**

### **Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung**

**Vom 11. August 2020**

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### **Artikel 1**

Die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 49), die durch die Verordnung vom 26. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 werden die Wörter „ab dem 25. Juni 2020“ gestrichen und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:
    - „5. bei der Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten zu beruflichen Zwecken, sofern die Angebote in festen wiederkehrenden Gruppen wahrgenommen werden; Nummer 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend,
    6. in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen von Verkehrsflughäfen, sofern die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs anderweitig nicht gewährleistet werden kann.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Verkehrsflughäfen“ ein Komma eingefügt.
    - bb) Folgende Nummern 7 bis 9 werden angefügt:
      - „7. in den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Halbsatz 1,
      8. in den Innenbereichen von Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft außerhalb des Unterrichts, der Ganztagsangebote sowie der sonstigen pädagogischen Angebote,

9. in den Innenbereichen von Horteinrichtungen außerhalb der Betreuungs- und Bildungsangebote, die in Gruppen-, Bewegungs- und sonstigen pädagogischen Räumen stattfinden“.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verpflichtungen nach Satz 1 Nummern 8 und 9 gelten für alle Personen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummern 6 bis 8 werden angefügt:

„6. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 Lehr- und Ausbildungskräfte sowie sonstiges Personal der Bildungs- oder Aus-, Fort- oder Weiterbildungsstätte,

7. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8 pädagogisches und sonstiges Personal einschließlich der Schulleitung in den Lehrerzimmern, Vorbereitungsräumen und Büros,

8. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9 das Personal einschließlich der Leitung in den Personalaufenthaltsräumen und Büros.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „einer Anwesenheitsliste“ durch die Wörter „einem Anwesenheitsnachweis“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „Die Anwesenheitsliste“ durch die Wörter „Der Anwesenheitsnachweis“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „die Anwesenheitsliste“ durch die Wörter „der Anwesenheitsnachweis“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 2 und 5“ und die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „bekanntgegeben“ die Wörter „(<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>)“ eingefügt.

bb) In Satz 6 Nummer 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sportlerinnen und Sportlern unterschritten wird, haben die Betreiberinnen und Betreiber zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sicherzustellen; dies gilt nicht in den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 2.“

b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 gilt“ durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

6. § 10 Absatz 3 wird aufgehoben.
7. § 13 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe g wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Die Buchstaben h bis j werden aufgehoben.
8. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 4. September 2020 außer Kraft.“
9. In der Anlage werden in der Tabelle die Zeilen 11 bis 13 aufgehoben.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. August 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher